



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	17.03.2026	ÖFFENTLICH	5

Beratungsgegenstand

Anpassung der Wasserversorgungssatzung – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Im Zuge der Einführung der digitalen Funkwasserzähler wird die Wasserversorgungssatzung um eine Regelung ergänzt, die den Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul ausdrücklich zulässt und den Umgang mit den hierbei erhobenen Daten festlegt.

Die Gemeinde wird darin ermächtigt, zur Erfassung des Wasserverbrauchs elektronische Wasserzähler mit Funkmodul einzusetzen. Gleichzeitig wird in der Satzung konkret geregelt, welche Daten durch die Funkwasserzähler erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Hierzu zählen insbesondere die Zählernummer, der aktuelle Zählerstand, Verbrauchssummen für verschiedene Zeiträume, Durchflusswerte, Wasser- und Umgebungstemperaturen, Betriebs- und Ausfallzeiten sowie gegebenenfalls gespeicherte Alarmcodes.

Darüber hinaus wird festgelegt, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden dürfen. Die über Funk übermittelten Daten dürfen insbesondere für folgende Zwecke genutzt werden:

- zur Durchführung der Verbrauchsabrechnung bzw. Zwischenabrechnung,
- zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage,
- zur frühzeitigen Erkennung von Störungen wie Rohrbrüchen oder Leckagen in der Kundenanlage,
- zur Information der Anschlussnehmer über ungewöhnliche oder auffällige Wasserverbräuche,
- zur Bereitstellung eines Online-Portals, über das Anschlussnehmer ihre eigenen Zählerstände und Verbrauchsdaten einsehen können.

Gleichzeitig wird in der Satzung ausdrücklich festgelegt, dass eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken nicht zulässig ist. Zudem sind ausgelesene Daten zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Durch diese Regelungen wird eine rechtliche Grundlage für die Datenerhebung und Datenverarbeitung im Zusammenhang mit digitalen Funkwasserzählern geschaffen.



Kosten und Finanzierung

-

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

- 27.05.2025: Beschluss Einführung Digitale Wasserzähler

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.04.2026.

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.04.2026